

Drucksache Nr.: 0397/2003/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ratsversammlung	22.06.2004	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Unterlehberg

Verhandlungsgegenstand:

1. Änderung des § 9 der Gesellschaftsverträge der:

- SWN Beteiligungen GmbH
- SWN Stadtwerke Neumünster GmbH
- SWN Bäder und Verkehr GmbH
- SWN Entsorgung GmbH

2. Neubestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes.

A n t r a g:

- I. Die §§ 9 der Gesellschaftsverträge nachfolgender Gesellschaften werden wie folgt geändert oder neu gefasst:

1. SWN Beteiligungen GmbH

§ 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages wird geändert und erhält folgende Fassung:

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus zehn Mitgliedern, die von der Stadt Neumünster entsandt werden. Sieben Mitglieder werden von der Ratsversammlung der Stadt Neumünster gewählt. Drei Mitglieder werden auf Vorschlag der Arbeitnehmer der SWN Stadtwerke Neumünster GmbH, der SWN Bäder und Verkehr GmbH und der SWN Entsorgung GmbH von der Stadt Neumünster entsandt. Sie müssen in einem Arbeitsverhältnis zu jeweils einer der genannten Gesellschaften stehen.

Die übrigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages bleiben unberührt.

2. **SWN Stadtwerke Neumünster GmbH**

§ 9 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages wird geändert und erhält folgende Fassung:

(2) Die Stadt Neumünster entsendet die zehn Mitglieder, die sie in den Aufsichtsrat der SWN Beteiligungen GmbH entsandt hat. Hierbei handelt es sich um sieben Mitglieder, die von der Ratsversammlung der Stadt Neumünster gewählt werden, und drei Mitglieder, die auf Vorschlag der Arbeitnehmer der SWN Stadtwerke Neumünster GmbH, der SWN Bäder und Verkehr GmbH und der SWN Entsorgung GmbH von der Stadt Neumünster entsandt werden.

Die Arbeitnehmervertreter müssen in einem Arbeitsverhältnis zu jeweils einer der genannten Gesellschaften stehen.

Die übrigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages bleiben unberührt.

3. **SWN Entsorgung GmbH**

§ 9 Absatz 1 Satz 1 wird geändert und enthält folgende Fassung:

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus zehn Mitgliedern.

Die übrigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages bleiben unberührt.

4. **SWN Bäder und Verkehr GmbH**

§ 9 Absatz 1 Satz 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus zehn Mitgliedern.

Die übrigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages bleiben unberührt.

- II. In den Aufsichtsrat der
- SWN Beteiligungen GmbH
 - SWN Bäder und Verkehr GmbH
 - SWN Entsorgung GmbH
- wird bestellt:

.....

- III. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Änderung der Gesellschaftsverträge einschließlich der kommunalaufsichtlichen Anzeige durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Begründung:

Zum Drucksachenantrag I:

Die bisherige Regelung sieht für die

SWN Beteiligungen GmbH

SWN Bäder und Verkehr GmbH

SWN Entsorgung GmbH

einen Aufsichtsrat mit neun Mitgliedern vor. Lediglich im Aufsichtsrat der SWN Stadtwerke Neumünster GmbH sind zehn Aufsichtsratsmitglieder vorgesehen. Durch die Änderung des § 9 der Gesellschaftsverträge ergibt sich eine Erhöhung auf zehn Aufsichtsratsmitglieder. Hierdurch soll der organisatorische und arbeitstechnische Ablauf verbessert werden.

Zum Drucksachenantrag II:

Durch die Änderung des § 9 der Gesellschaftsverträge ergibt sich die Neubestellung eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes für die

SWN Beteiligungen GmbH

SWN Bäder und Verkehr GmbH

SWN Entsorgung GmbH.

Eine Personengleichheit in dem Aufsichtsrat sollte nach Auffassung der Gesellschafterversammlung gewährleistet sein.

Zum Drucksachenantrag III:

Um über eine ausreichende Flexibilität zu verfügen, wird vorgeschlagen, die Verwaltung zu ermächtigen, den neuen § 9 der Gesellschaftsverträge ohne Änderung ihres wesentlichen Inhalts abändern zu können, sofern dies nach Prüfung und Empfehlung vom beurkundenden Notar, Registergericht, Kommunalaufsicht oder sonstigen prüfenden Dienststellen für die Umsetzung des Ratsbeschlusses erforderlich ist. Darüber hinaus ist die Änderung des Gesellschaftsvertrages gemäß § 108 Abs. 1 Gemeindeordnung schriftlich der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Entscheidung der Stadt wird erst wirksam, wenn die Kommunalaufsichtsbehörde nicht innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der Anzeige wegen Verletzung von Rechtsvorschriften widerspricht oder vor Ablauf der Frist erklärt, dass sie nicht widersprechen wird.

Unterlehberg

Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Beschlussvorlage Gesellschafterversammlung

Anlage 2: Auszugsprotokoll der Gesellschafterversammlung